

„HACKLERPENSION“

Ausgleichsanspruch für Hackler?

Gerade bei Tankstellenpächtern ist es auf Grund der langen Versicherungsdauer häufig möglich, frühzeitig in „Hacklerpension“ zu gehen. **Von Dr. Clemens Pichler**



Rechtsanwalt Dr. Clemens Pichler:
„Um nicht im Vorfeld unkorrigierbare Fehler zu machen, sollte die Kündigungsmöglichkeit jedenfalls im Vorfeld mit dem Anwalt abgesprochen und geprüft werden.“

Zuletzt hat sich der OGH mit der Frage auseinandergesetzt, ob das bloße Vorliegen eines solchen Pensionsbescheides für den ausgleichsanspruchswahrenden Kündigungsgrund des „Alters“ ausreichend ist. Diese Entscheidung ist zwar nicht im Bereich Tankstellen ergangen, wird allerdings auch für Tankstellenpächter Auswirkungen haben.

Pensionsbescheid nicht ausreichend

Der Oberste Gerichtshof bestätigt in dieser Entscheidung, dass grundsätzlich ein Pensionsbescheid beim Regelpensionsalter ausreichend ist. Wird jedoch eine frühzeiti-

ge Alterspension in Folge langer Versicherungsdauer (sog. Hacklerpension) beantragt, ist das Vorliegen des Pensionsbescheides für sich alleine noch nicht ausreichend. Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung ausgesprochen, dass das Erstgericht noch weitere Feststellungen zu treffen hat, warum dem Handelsvertreter auf Grund seines Alters eine weitere Tätigkeit nicht zumutbar ist. Bei Handelsvertretern sei für die Beurteilung, ob eine Unzumutbarkeit der Fortsetzung aus seiner Tätigkeit wegen Alters vorliege, beispielsweise Umstände wie das Ausmaß der Reisetätigkeit, die Größe des Vertretungsgebietes und die Zahl der Kunden und Kundengespräche entscheidend. Eine Krankheit oder ein Gebrechen muss aber nicht vorliegen. Nicht konkret ausgesprochen hat der OGH, ob der Entfall der (Hackler-) Pension bis zum Regelpensionsalter ausreichend sein kann. Voraussetzung für die Hacklerpension ist nämlich, dass der Tankstellenpächter die Tankstelle nicht mehr weiter betreibt.

Bedeutung für die Tankstellenbranche

Die üblichen Kriterien, die bei einem Handelsvertreter gelten, sind in der Regel auf die Tankstellenbranche (Reisetätigkeit, Größe des Verwaltungsgebietes, etc.) nicht anwendbar. Sollte der Oberste Gerichtshof davon ausgehen, dass nicht schon der Entfall der (Hackler-) Pension (bis zum Erreichen des Regelpensionsalter) ein ausreichender Kündigungsgrund darstellen sollte, wäre darauf abzustellen, ob eben die besonders arbeits- und zeitintensive Tätigkeit des Tankstellenpächters im konkreten Fall auf Grund des Alters noch zumutbar ist. Dies kann jedoch oft zu einem mühsamen und aufwendigen Beweisverfahren führen.

Praxistipp

Um die Ausgangslage des Tankstellenpächters für den Ausgleichsanspruch bestmög-

lich abzusichern, empfiehlt es sich, bei einer absehbaren Hacklerpension dem Mineralölkonzern mitzuteilen, dass mit diesem Zeitpunkt ein Pensionsantritt möglich wäre und beabsichtigt wird, in Pension zu gehen. Gleichzeitig sollte mit diesem Schreiben auch die Bitte um eine einvernehmliche Beendigung des Tankstellenvertrages an den Mineralölkonzern gerichtet werden. Lehnt der Mineralölkonzern eine einvernehmliche Beendigung ab, könnte dies von den Gerichten auch als einen vom Mineralölkonzern verursachten, begründeten Anlass für eine Eigenkündigung qualifiziert werden. In diesem Fall würde nämlich der Tankstellenpächter auch seinen Ausgleichsanspruch bekommen.

Ist eine Hacklerpension in Aussicht und besteht keine Bereitschaft zum Warten auf die Regelpension, sollte hier jedenfalls zur bestmöglichen Absicherung so vorgegangen werden. Sollte ein Gerichtsverfahren notwendig sein, können beide Argumente herangezogen werden. Bejaht das Gericht den Kündigungsgrund des Alters oder die rechtmäßige Eigenkündigung aus begründetem Anlass, steht dem Tankstellenpächter ein Ausgleichsanspruch zu. Um nicht im Vorfeld unkorrigierbare Fehler zu machen, sollte die Kündigungsmöglichkeit jedenfalls im Vorfeld mit dem Anwalt abgesprochen und geprüft werden. ■

KONTAKTDATEN

Dr. Clemens Pichler, LL.M.
Rechtsanwalt
Marktstraße 33
6850 Dornbirn
Tel.: +43 (0) 5572 / 200 444
Fax: +43 (0) 5572 / 200 444-2
office@tankstellenanwalt.at
www.tankstellenanwalt.at